

burg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Die Notarkasse untersteht der Aufsicht des Präsidenten des Bezirksgerichts ihres Sitzes. Dieser übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung der beteiligten Bezirksgerichte aus. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Rechtsvorschriften beachtet, insbesondere die der Notarkasse übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) Aufgabe der Notarkasse ist die Durchführung folgender Maßnahmen für Notare, die zur hauptberuflichen Amtsausübung in eigener Praxis bestellt sind:

1. die erforderliche Ergänzung des Berufseinkommens;
2. die Versorgung der ausgeschiedenen Berufsangehörigen im Alter und bei Amtsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen;
3. die einheitliche Durchführung der Versicherung nach § 18 der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 und der Versicherungen der Notarkammern nach § 29 Abs. 3 Ziffer 2;
4. die Bereitstellung der Haushaltsmittel der im Gebiet der Notarkasse gebildeten Notarkammern.

(4) Die Notarkasse kann nach Maßgabe der Satzung fachkundige Hilfskräfte in ein Dienstverhältnis übernehmen; die Aus- und Fortbildung der in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden und von ihr zu übernehmenden Hilfskräfte und ihre Besoldung sind in einer Satzung zu regeln. Die zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notare in eigener Praxis sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen, in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte zu beschäftigen.

(5) Die Organe der Notarkasse sind der Präsident der Notarkasse und der Verwaltungsrat. Der Sitz der Notarkasse wird durch die Satzung bestimmt. Die Notarkasse wird durch den Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Haushaltsrechnung wird von der zuständigen Stelle des Landes ihres Sitzes geprüft.

(6) Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Notarkasse nach einer Satzung. Die Satzung und künftige Satzungsänderungen beschließt der Verwaltungsrat; sie werden mit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

(7) Die Notarkasse hat von den Notaren Abgaben entsprechend einer Abgabensatzung zu erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die Höhe der Abgaben hat sich nach der Leistungsfähigkeit der Notare zu richten. Im Fall der Weigerung kann die Aufsichtsbehörde die Abgaben festsetzen. Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten der Notarkasse ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen eingezogen werden. Die Notarkasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht einschließlich der zugrundeliegenden Kostenberechnung durch den Notar nachprüfen; die Notare haben dem mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in ihre Akten, Urkunden, Verzeichnisse und Bücher zu gestatten und die erforderlichen dienstlichen Aufschlüsse zu geben.

(8) Aufgaben der Notarkammern können durch die Präsidenten der Bezirksgerichte der Notarkasse übertragen werden.

Berufsgerichtsbarkeit der Notare

§40

Disziplinargerichte für Notare

(1) Als Disziplinargerichte für Notare sind im ersten Rechtszug das Bezirksgericht und im zweiten Rechtszug das Oberste Gericht zuständig.

(2) Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Notarkammer ihren Sitz hat.

§ 41

Besetzung des Bezirksgerichts in Notarsachen

Das Bezirksgericht entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden, einem weiteren Richter und einem Notar als Beisitzer.

§42

Berufsrichter beim Bezirksgericht in Notarsachen

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidenten des Bezirksgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bezirksgerichts auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

§43

Beisitzer aus den Reihen der Notare

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden vom Präsidenten des Bezirksgerichts ernannt. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Notarkammer dem Bezirksgericht einreicht. Das Bezirksgericht bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; es hat vorher den Vorstand der Notarkammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Notarkammer muß mindestens die Hälfte, mehr als die erforderliche Zahl von Notaren enthalten.

(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Notarkammer angehören oder bei der Notarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(3) Zum Beisitzer kann nicht ernannt werden ein Notar,

1. bei dem die Voraussetzungen für eine vorläufige Amtenhebung (§ 16 Abs. 4) gegeben sind,
2. gegen den ein Disziplinarverfahren oder, sofern der Notar zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet ist,
3. gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
4. der in den letzten fünf Jahren in einem Disziplinarverfahren oder, sofern der Notar zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, in einem ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße belegt worden ist.

(4) Die Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

§44

Rechtsstellung der Notarbeisitzer

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare haben als solche während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung sowie eine Reisekostenvergütung nach den dafür geltenden Bestimmungen. Die Fahrtkosten sind auch dann zu ersetzen, wenn das Bezirksgericht an dem Ort tagt, an dem der Beisitzer seinen Wohnort hat.

(2) Ein Beisitzer ist auf Antrag des Präsidenten des Bezirksgerichts seines Amtes zu entheben, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher der Ernennung entgegensteht. Über den Antrag entscheidet der Zivilsenat des Bezirksgerichts, das als Disziplinargericht zuständig ist. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Disziplinargerichts nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Notar und der Vorstand der Notarkammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§45

Anzuwendende Disziplinarvorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Disziplinarvorschriften entsprechend anzuwen-